

Mündlicher Bericht
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften

- Nrn. 1101, 3666, 3747 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Bundestag in seiner 230. Sitzung am 17. September 1952 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. März 1953

Der Vermittlungsausschuß
Kopf Dr. Schneider
Vorsitzender Berichterstatter

A n d e r u n g e n

zum Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„ZWEITER ABSCHNITT Bundesprüfstelle“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüf- stelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzern.

(2) Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels,
4. der Verlegerschaft,
5. der Jugendverbände,
6. der Jugendwohlfahrt,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultus- gemeinden und anderer Religions- gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.“

4. Der bisherige § 10 entfällt. § 11 wird § 10.

5. Die Überschrift für den Dritten Abschnitt tritt vor § 11.

6. Der bisherige § 12 erhält als § 11 folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.“

7. § 13 entfällt.

8. Die Überschrift des Vierten Abschnitts und seines ersten Unterabschnitts tritt vor § 12.

9. Der bisherige § 14 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Prüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

10. Der bisherige § 15 erhält als § 13 folgende Fassung:

„§ 13

Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.“

11. Der bisherige § 16 erhält als § 14 folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Entscheidungen der Prüfstelle sind

1. dem Bundesminister des Innern,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.“

12. § 17 nebst Überschrift entfallen.

13. Der bisherige § 18 erhält als § 15 folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

(2) Die einstweilige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die einstweilige Anordnung tritt außer Kraft:

1. nach Ablauf eines Monats seit der Bekanntmachung,
2. wenn eine Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift bekanntgemacht wird.“

14. Die §§ 19 bis 22 sowie die Überschrift vor § 20 entfallen.

15. Der bisherige vierte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird zweiter Unterabschnitt.

16. Der bisherige § 23 wird als erster Paragraph des zweiten Unterabschnitts § 16.

17. Der bisherige § 24 erhält als § 17 folgende Fassung:

„§ 17

Eine Schrift ist gemäß der Entscheidung der Bundesprüfstelle oder gemäß einstweiliger Anordnung (§ 15 Abs. 2) unverzüglich in die Liste aufzunehmen oder von ihr zu streichen, wenn die einstweilige Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 Ziff. 1 außer Kraft tritt oder wenn die einstweilige Anordnung durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle (§ 15 Abs. 3 Ziff. 2) nicht bestätigt wird.“

18. Der bisherige § 25 wird § 18.

19. Der bisherige fünfte Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird dritter Unterabschnitt.

20. § 26 wird als erster Paragraph des dritten Unterabschnitts § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung oder auf die einstweilige Anordnung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.“

21. Der bisherige § 27 wird als erster Paragraph des Fünften Abschnitts § 20; Absatz 2 entfällt.

22. Der bisherige § 28 wird als einziger Paragraph des Sechsten Abschnitts § 21.

23. Der bisherige § 29 wird als erster Paragraph des Siebenten Abschnitts § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 (GVBl. S. 505) tritt außer Kraft.“

24. Der bisherige § 30 wird § 23 und erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.“

25. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden §§ 24 und 25.